

# Hamburger Leitlinien zu Reichweite und Durchführung des „conflict check“

## 1. Anzeigumstände

Dem Insolvenzgericht anzeigepflichtig ist ein Umstand bzw. eine Mehrheit von Umständen, der bzw. die „bei unvoreingenommener, lebensnaher Betrachtung die ernstliche Besorgnis rechtfertigen kann bzw. können, dass der Anzeigepflichtige als befangen an seiner Amtsführung verhindert ist“<sup>1</sup>.

Anzeigepflichtig im Einzelfall sind Insolvenz Sachverständige, (vorl.) Insolvenzverwalter, Treuhänder und Sachwalter, bzgl. genereller Umstände alle bei einem Insolvenzrichter am Insolvenzgericht Hamburg gelisteten Personen (in diesen Leitlinien kurz „Anzeigepflichtige“ bzw. „Anzeigepflichtiger“ genannt).

Anzeigepflichtig sind sowohl Umstände, die sich aus einer konkreten Beauftragung durch das Insolvenzgericht („im Einzelfall“; dazu unter 1.2) ergeben, als auch unter bestimmten Voraussetzungen Umstände unabhängig von einer konkreten Beauftragung („generelle Umstände“; dazu unter 1.1).

Die Anzeige hat das Ziel, dem Insolvenzgericht eine rechtzeitige Abwägung zu ermöglichen, ob die anzeigende Person unabhängig i.S.v. § 56 Abs. 1 S. 1 InsO ist, und eine Entlassung im laufenden Verfahren möglichst zu verhindern. Eine Anzeige hat keine „automatische“ Nichtbestellung oder Entlassung zur Folge.

### 1.1 Generelle Umstände

Generelle Umstände sind: Mandatsbeziehungen des Anzeigepflichtigen (zur Reichweite unter 4.) mit einem durchgehenden Vertragszeitraum von mehr als zwei Monaten zu folgenden institutionellen Gläubigern: Versicherungen<sup>2</sup>, Kreditversicherungen<sup>3</sup>, Sozialversicherungsträgern, Hamburger Behörden, dem PSV sowie Banken und Sparkassen mit Niederlassungen in Hamburg.

Falls erforderlich<sup>4</sup> wird gebeten, eine Einwilligung des Mandanten in die Anzeige an das Insolvenzgericht einzuholen<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> BGHZ 113, 262; BGH v. 19.1.2012, ZInsO 2012, 269; BGH v. 19.4.2012 ZInsO 2012, 928; BGH v. 26.4.2012, ZInsO 2012, 1125; BGH v. 22.4.2004, ZIP 2004, 1113: zur Anzeigepflicht möglicher Interessenkollisionen.

<sup>2</sup> Der Meldeumfang wird auf die 10 größten Versicherungsgesellschaften beschränkt: Allianz SE und Allianz Deutschland AG und Allianz Lebensversicherungs-AG; Talanx AG; Generali Deutschland AG; ERGO Versicherungsgruppe AG; R&V Versicherung; AXA Konzern AG; Debeka Versicherungen; HUK-Coburg AG; Zurich Group AG.

<sup>3</sup> Der Meldeumfang wird auf folgende Kreditversicherer beschränkt: Atradius; Coface Deutschland; Euler Hermes; Axa; Delcredere NV; QBE; TCRE; VHV Versicherung; Zurich Gruppe Deutschland.

<sup>4</sup> Bei veröffentlichten Mandatsbeziehungen ergibt sich kein Verstoß gegen die anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit, da das Insolvenzgericht davon ausgeht, dass die Einwilligung der betroffenen Mandanten eingeholt worden ist.

<sup>5</sup> Ansonsten hält das Insolvenzgericht § 2 Abs. 2 BORA und § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 BORA (analog) mit Blick auf § 58 Abs.1 InsO und die unter Pkt. 1. zitierte Rechtsprechung für einschlägig.

Anzuzeigen sind generelle Umstände, die ab dem 1.1.2015 eingetreten sind oder bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden.

Die Anzeige genereller Umstände suspendiert die Anzeigepflicht im Einzelfall nicht.

## **1.2 Umstände im Einzelfall**

Umstände im Einzelfall sind auch anzuzeigen, wenn sie erst im laufenden Verfahren bekannt werden. Zu den Anzeigeumstände gem. Ziffer 1. dieser Leitlinien gehören u.a. auch eine i.S.v. § 56 Abs.1 S. 3 Nr. 2 InsO zulässige Vorberatung sowie Kontakte zur Vorbereitung von Bestimmungsvorschlägen durch Gläubiger und/oder Schuldner.

## **2. Anzeigefristen**

Die **Anzeige im Einzelfall** (1. und 1.2) hat **unverzüglich** zu erfolgen, nachdem dem Anzeigepflichtigen der Umstand bekannt geworden ist („aktive Auskunftspflicht“<sup>6</sup>). Das Insolvenzgericht wendet auf alle Anzeigepflichtigen § 7 der Berufsgrundsätze des VID e.V. und Regelung III. 1. Abs. 3 der GOI des VID e.V.<sup>7</sup> an.

Die **Anzeige von generellen Umständen** (1.1) hat zusammengefasst jeweils zum 1.3. und zum 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen.

## **3. Art und Weise der Anzeige**

Die Anzeige im Einzelfall (1. und 1.2) hat schriftlich zur Verfahrensakte zu erfolgen. Mündliche (telefonische) Vorabanzeigen sind zur Beschleunigung erwünscht, genügen aber zur aktenmäßigen Erfassung nicht.

Die Anzeige genereller Umstände (1.1) hat zur Verwalterverwaltungsakte, z.Hd. des Segmentgeschäftleiters über dessen Geschäftsstelle, zu erfolgen.

Alle Anzeigen unterliegen der innergerichtlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Anzeigen zu den Verwalterverwaltungsakten werden Dritten nicht zugänglich gemacht.

Die Anzeige muss nicht die Person des mandatsausübenden Rechtsanwaltes und den Auftragsgegenstand – und bei Einzelfallanzeigen nicht den Namen des Mandanten – nennen. Wird dadurch dem Gericht eine Abwägungsentscheidung

---

<sup>6</sup> BGH v. v. 8.3.2012, ZInsO 2012, 751.

<sup>7</sup> **§ 7 Berufsgrundsätze des VID e.V.:** Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, Umstände, die Zweifel an (...) seiner Unabhängigkeit (§ 4) (...) begründen, dem Insolvenzgericht unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Schweigepflichten **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen.

**III.1. Abs. 3 GOI:** Der Insolvenzverwalter hat **sofort** mögliche Interessenkollisionen – auch ungefragt – umfassend zu offenbaren. Das betrifft auch alle Umstände, die nur den Anschein begründen könnten, der Insolvenzverwalter sei nicht unparteiisch oder im Sinne des Gesetzes nicht unabhängig.

unmöglich gemacht, wird im Regelfall die Nichtbestellung oder die Entlassung die Folge sein.

#### **4. Reichweite**

Anzuzeigen sind auch Umstände, die Personen betreffen, die mit dem Anzeigepflichtigen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind. § 45 Abs. 3 BRAO wird vom Insolvenzgericht insofern analog und auch auf Anzeigepflichtige angewendet, die nicht Rechtsanwalt sind.

#### **5. Umsetzung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus diesen Leitlinien haben die Anzeigepflichtigen in ihren Kanzleien und den i.S.v. Ziffer 4. verbundenen Bereichen ein System zur Feststellung der anzeigepflichtigen Umstände zu unterhalten.

In diesem System sind bei Beauftragung durch das Insolvenzgericht die Namen der Insolvenzschuldner und der mit diesen verbundenen Unternehmen<sup>8</sup>, Organpersonen und Hauptgesellschafter (= Beteiligung über 25 %<sup>9</sup>) sowie Hauptgläubiger i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InsO zu registrieren und den Personen, die mit dem Anzeigepflichtigen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind (Ziffer 4), zwecks Rückmeldung verfügbar zu machen.

Umgekehrt ist sicherzustellen, dass die Personen, die mit dem Anzeigepflichtigen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind (Ziffer 4), die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Informationen (soweit in deren Tätigkeitsbereich erhebbar) ebenfalls dem Anzeigepflichtigen verfügbar machen.

**5.1** Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Meldungen die Berufsträger erreichen, von diesen zur Kenntnis genommen werden und ein Beantwortungssystem installiert ist, wobei es zulässig ist, ein fristgebundenes Schweigen als Negativmeldung zu vereinbaren. Weiterhin ist sicherzustellen, dass bei späterer Erweiterung der Kenntnisse des Anzeigepflichtigen über die in Ziffer 5 Unterabsatz 2 genannten Tatsachen eine ergänzende Meldung an die Personen erfolgt, die mit dem Anzeigepflichtigen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind (Ziffer 4).

**5.2** Die Installation des vorgenannten Systems ist dem Insolvenzgericht binnen vier Wochen ab Mitteilung dieser Leitlinie zur Verwalterverwaltungsakten zu versichern. Bei neugelisteten Personen ist die Versicherung unverzüglich nach Aufnahme in die jeweilige Vorauswahl-Liste abzugeben.

---

<sup>8</sup> Künftig § 3e gem. RegE-InsO Konzerninsolvenz.

<sup>9</sup> Rechtsgedanke des § 53 Abs. 2 GmbHG.